

Satzung

zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Konstanz

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 (beratende Mitglieder) wird wie folgt geändert:

- (f) je ein/e Vertreter/in der katholischen und evangelischen Kirchengemeinde sowie je ein/e Vertreter/in der Synagogengemeinde Konstanz K.d.ö.R und der Jüdischen Gemeinde Konstanz e.V.
- m) ein/e Vertreter/in des Konstanzer Schülerparlamentes
- o) ein/e Vertreter/in der Konstanzer Jugendvertretung

Artikel 2

In § 3 Abs. 1 (Wahlverfahrens für die stimmberechtigten Mitglieder) wird wie folgt geändert:

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern:

- (a) Dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem;
- (b) 9 Stadträtinnen und Stadträten;
- (c) 3 Vertretern/innen der in Konstanz tätigen Jugendverbände, die vom Stadtjugendring oder sonstigen anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen werden können;
- (d) 4 Vertretern/innen der in Konstanz wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die von der Liga der freien Wohlfahrtspflege vorgeschlagen werden.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Gemeinderat in getrennten Wahlgängen jeweils für die Gruppen Abs. 1 b) - d) gewählt. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und des Landesjugendhilfegesetzes, soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen.

Artikel 3

In § 3 Abs. 3 (Wahltermin zur Einreichung von Vorschlägen) wird wie folgt geändert:

(3) Die Verwaltung fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin zur Einreichung von Vorschlägen für die Vertreter/innen der Gruppen Abs. 1 c) und d) auf. Die Vorschläge müssen jeweils Paare aus Bewerbern/innen und Stellvertretern/innen enthalten. Die Abgabefrist beträgt vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Aufforderung.

Die vorliegende Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Konstanz, den
STADT KONSTANZ
Dr. Andreas Osner
Erster Beigeordneter

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Konstanz geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Oberbürgermeister/in/Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Konstanz am 22.12.2022